



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Dezember 2015
(OR. en)

15109/15

ENER 419

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung von drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Ernennung von drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden¹, insbesondere auf Artikel 12,

¹ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 sieht vor, dass fünf Mitglieder des Verwaltungsrats der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden und ihre Stellvertreter vom Rat ernannt werden.
- (2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 kann ein Mitglied des Verwaltungsrates nicht zugleich Mitglied des Regulierungsrates sein und haben die Mitglieder des Verwaltungsrats im öffentlichen Interesse unabhängig und objektiv zu handeln.
- (3) Nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie ihrer Stellvertreter vier Jahre und kann einmal verlängert werden. Um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrates sicherzustellen, beträgt die erste Amtszeit für die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter sechs Jahre.

- (4) Mit Beschluss vom 22. Dezember 2009¹ ernannte der Rat drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates für einen Zeitraum von sechs Jahren und zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 28. Januar 2010. Außerdem ernannte der Rat mit Beschluss vom 15. November 2013² zwei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 28. Januar 2014.
- (5) Infolge des Ablaufs des sechsjährigen Mandats von drei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern und dem Ausscheiden eines stellvertretenden Mitglieds aus seinem vierjährigen Mandat sollten drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder ernannt werden, um diese Personen zu ersetzen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Ernennung von fünf Mitgliedern und fünf stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. C 21 vom 28.1.2010, S. 1).

² Beschluss des Rates vom 15. November 2013 zur Ernennung von zwei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. C 337 vom 19.11.2013, S. 8).

Artikel 1

Folgende Personen werden für vier Jahre ab dem 28. Januar 2016 zu Mitgliedern des Verwaltungsrates der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ernannt:

- Edmund HOSKER, Vereinigtes Königreich
- Georgios SHAMMAS, Zypern
- Piotr Grzegorz WOŹNIAK, Polen

Artikel 2

Folgende Personen werden für vier Jahre ab dem 28. Januar 2016 zu stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ernannt:

- Martin HANSEN, Dänemark
- Jurijs SPIRIDONOVŠ, Lettland

Artikel 3

Folgende Person wird für zwei Jahre ab dem 28. Januar 2016 zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ernannt:

- Carlos AGUIRRE CALZADA, Spanien

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
